

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht, Außenstelle Wiener Neustadt**  
**2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 33**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2700

**EINGEGANGEN**

**07. NOV. 2014**

Reiterer GmbH  
 Brunner Straße, Parzelle 2758/2  
 2700 Wr. Neustadt

Beilagen  
 RU4-NG-910/001-2014 3  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02622/9025/10765  
 Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug BearbeiterIn (0 26 22) 9025 Durchwahl Datum  
 Franz Hirschler 10766 03. November 2014

Betrifft  
 Reiterer GmbH, 2700 Wr. Neustadt; Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

**Bescheid**  
**Spruch**

**I. Teil (Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle)**

Der Reiterer GmbH (FN 205469k) wird die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von nachstehenden Abfällen erteilt (Bezeichnungen entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 498/2008, Anlage 5; Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100). Für alle nachfolgenden Abfallarten gelten die **R/D-Verfahren: R13, D1 und D15**

**Schlüsselnummer Bezeichnung**

31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
-------	----	-------------	--

31411	30		Bodenaushub	Klasse A1
31411	31		Bodenaushub	Klasse A2
31411	32		Bodenaushub	Klasse A2G
31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität
31411	34		Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält

Rechtsgrundlagen:

§ 24a Abs. 1 sowie § 25a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002  
i.d.F. BGBl. I Nr. 193/2013

## II. Teil (Kosten)

Die Reiterer GmbH wird verpflichtet für die Erteilung der Erlaubnis

Bundesverwaltungsabgaben von € 109,--  
zu entrichten.

Dieser Betrag ist unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines binnen 2 Wochen ab  
Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG,  
BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr. 161/2013.

Tarif B, Tarifpost 446 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983,  
BGBl.Nr. 24/1983, in der Fassung BGBl. II Nr. 371/2006.

## **Begründung**

Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann (§ 24a Abs. 1 AWG 2002)

Die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Einbringen eines vollständigen und mangelfreien Antrages gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 mit Bescheid abzusprechen (§ 25a Abs. 1 AWG 2002)

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht widerspricht sowie die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist. Weiters muss die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt sein. Jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen. Erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt. Die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit muss gegeben sein. Weiters sind die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachzuweisen (§ 25a Abs. 2 AWG 2002).

Die Erlaubnis ist für bestimmte Abfallarten und Behandlungsverfahren sowie erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder zur Wahrung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß Abs. 2 geboten ist (§ 25a Abs. 5 AWG 2002).

Die Behörde hat den Antrag der Reiterer GmbH vom 18. August 2014 geprüft. Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im spruchgemäßen Umfang vorliegen.

Die Kosten (Bundesverwaltungsabgaben) waren der Antragstellerin nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aufzuerlegen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 47,30.

### Hinweis zur verantwortlichen Person:

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt wird, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat (§ 26 Abs. 6 AWG 2002).

Herr Manfred Trimmel, geb. 20. Mai 1965 wird als verantwortliche Person der Reiterer GmbH namhaft gemacht.

### Hinweis zu Gebühren:

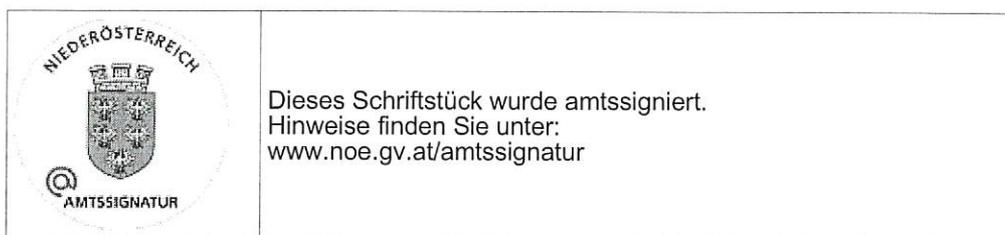
Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt, in welchem die in diesem Verfahren offene Gebührenschuld ausgewiesen ist und begleichen Sie diese ausschließlich mit beiliegendem Zahlschein. Sollten Sie die offene Gebührenschuld nicht innerhalb von zwei Wochen einzahlen, müssen Sie mit einer Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern und eventuell mit Strafzuschlägen rechnen.

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Stubenbastei 5, 1010 Wien
2. Abteilung Umwelttechnik, z.H. Sachbereich Abfallchemie
3. Magistrat Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wr. Neustadt

Für den Landeshauptmann

Hirschler



RU4-NG-910/001-2014

Betrifft: Reiterer GmbH, 2700 Wr. Neustadt, Brunner Straße, Parzelle 2758/2; Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

## MERKBLATT - GEBÜHREN

Mit der nachfolgenden Aufstellung möchten wir Sie auf die nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung, zu bezahlenden Gebühren aufmerksam machen.

In diesem Verfahren sind noch folgende Gebühren (Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl.II Nr. 191/2011) zu bezahlen:

Unterlagen	€
Antrag zum Sammeln/Behandeln gem. § 24a AWG 2002	47,30
Strafregisterauszug	3,90
Verwaltungsstrafregisterauszug	3,90
Meldezettel(-bestätigung)	3,90
Erste Hilfe-Nachweis	3,90
Formular RU4-126 (Erklärung zur verantwortlichen Person)	3,90
Firmenbuchauszug	3,90
Bescheid	83,60
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>154,30</b>

### Hinweis zur Zahlung

Die Bezahlung kann sowohl mittels beiliegendem Zahlschein als auch per Electronic Banking/Onlinebanking erfolgen.

Bei Bezahlung per Onlinebanking (E-Banking, Homebanking, Telebanking, Telefonbanking, SB-Banking oä.) verwenden Sie bitte in Ihrem Zahlungsauftrag folgende Daten: